

Mittwoch, 12. April 2000

ANGENOMMENE TEXTE**1. Zusätzlichkeit****B5-0241, 0316, 0317, 0318 und 0321/2000****Entschließung des Europäischen Parlaments zum Grundsatz der Zusätzlichkeit bei den Mitteln der Strukturfonds***Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf Artikel 158 bis 161 des EG-Vertrags,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds⁽¹⁾, insbesondere Artikel 11 über die Zusätzlichkeit,
 - unter Hinweis auf die von der Kommission am 1. Juli 1999 angenommene Liste der förderfähigen Ziel 1-Regionen,
 - unter Hinweis auf den Sonderbericht Nr. 6/99 des Rechnungshofs über den Grundsatz der Zusätzlichkeit,
- A. in der Erwägung, daß die Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 die Mitgliedstaaten verpflichtet, den Grundsatz der Zusätzlichkeit bei der Zuteilung öffentlicher Ausgaben für mit Hilfe der Strukturfonds kofinanzierte Vorhaben einzuhalten, indem sie bestimmt, daß Gemeinschaftsmittel nicht an die Stelle der öffentlichen Strukturausgaben oder Ausgaben gleicher Art des Mitgliedstaats treten dürfen,
- B. in der Erwägung, daß Zusätzlichkeit notwendig ist, um die Hebelwirkung der Gemeinschaftsmittel zu verstärken, und deshalb die öffentliche Finanzierung seitens der einzelstaatlichen Behörden ergänzen muß und sie nicht ersetzen darf,
- C. in der Erwägung, daß es bei den bisherigen pragmatischen Vereinbarungen zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten nicht gelungen ist, wirksame Verfahren zur Überwachung der Einhaltung des Grundsatzes der Zusätzlichkeit zu finden,
- D. in der Erwägung, daß in der Regel die Ausgabenhöhe mindestens der Höhe der durchschnittlichen jährlichen Ausgaben des vorangegangenen Programmplanungszeitraums entsprechen muß, außer wenn dieser durch eine außergewöhnliche Höhe der öffentlichen Strukturausgaben gekennzeichnet war oder spezifische gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen vorherrschten,
- E. in der Erwägung, daß gemäß der Verordnung über die Strukturfonds die nationalen Behörden die Interventionen und Auszahlungen der Fonds kofinanzieren müssen,
- F. in der Erwägung, daß Artikel 16 und 17 dieser Verordnung die Ex-ante-Überprüfung der Zusätzlichkeit durch die Annahme gemeinschaftlicher Förderkonzepte und Einheitlicher Programmplanungsdokumente einschließlich Finanztabellen vorsehen,
- G. in der Erwägung, daß die Mitgliedstaaten auch verpflichtet sind, jährliche Finanzdaten vorzulegen, um die Einhaltung des Grundsatzes der Zusätzlichkeit zu belegen, was in der Praxis nicht immer eingehalten wird,
- H. in der Erwägung, daß die Ausgabenhöhe unter Berücksichtigung der für die Finanzierung relevanten gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen bestimmt wird, wobei auch einige spezifische wirtschaftliche Bedingungen berücksichtigt werden,
1. besteht darauf, daß der Grundsatz der Zusätzlichkeit ein grundlegendes Instrument im Hinblick auf die Fähigkeit der Strukturfonds ist, echte Auswirkungen auf die förderfähigen Gebiete zu haben;
2. ist der Auffassung, daß diese Auswirkungen nicht erreicht werden können, wenn die Mitgliedstaaten diesen Grundsatz nicht wahren, und fordert die Kommission nachdrücklich auf, bei der Anwendung des Grundsatzes der Zusätzlichkeit Festigkeit zu zeigen;

⁽¹⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1.

Mittwoch, 12. April 2000

3. erinnert daran, daß gemäß den einschlägigen Verordnungen die nationalen Behörden die Interventionen der Strukturfonds kofinanzieren müssen, und hält die Halbzeitüberprüfung für ein unerlässliches Instrument zur Gewährleistung des Grundsatzes der Zusätzlichkeit;
4. erinnert daran, daß die Wirksamkeit und Effizienz der Fonds auch von den von den regionalen und nationalen Behörden festgelegten politischen und haushaltsmäßigen Prioritäten im Hinblick auf die betroffenen Regionen abhängt;
5. weist darauf hin, daß die regionalen Entwicklungspläne — die erstellt werden, um die Bedürfnisse und Prioritäten einzelner Regionen widerzuspiegeln — zwar der Kommission von den einzelstaatlichen Regierungen übermittelt werden, daß jedoch die Überprüfung der öffentlichen Ausgabenverpflichtungen nur auf nationaler Ebene erforderlich ist und die Mitgliedstaaten daher Mittel intern umwidmen können, ohne jedoch formell gegen den Grundsatz der Zusätzlichkeit zu verstoßen;
6. unterstützt nachhaltig die Erklärung der Kommission, wonach der Geist der Zusätzlichkeit ebenso wie der Buchstabe des Gesetzes einen wesentlichen Faktor darstellt und entscheidend dazu beiträgt, daß die Programme vor Ort größtmögliche Wirkung erzielen;
7. ist der Auffassung, daß eindeutige Durchführungsleitlinien erforderlich sind, um die Evaluierung der Zusätzlichkeit klarer, transparenter und wirksamer zu machen, und daß dies eine feste Methodologie einschließen sollte, um größere Konsistenz der zur Überprüfung übermittelten einzelstaatlichen Angaben zu gewährleisten;
8. ist der Auffassung, daß das Überprüfungsverfahren auch eine Kosten/Nutzen-Analyse von Programmen und gegebenenfalls mögliche Strategien zum Ausscheiden umfassen sollte;
9. begrüßt die Flexibilität der neuen Verordnung, die innovative Programmfinanzierungsformen einschließt;
10. fordert die Kommission auf, es über die Maßnahmen zu unterrichten, mit denen sie zu überprüfen gedenkt, ob die öffentlichen Ausgabenpläne und Ausgabenpläne gleicher Art der Mitgliedstaaten für von der Europäischen Union unterstützte Strukturmaßnahmen tatsächlich den Grundsatz der Zusätzlichkeit einhalten, und ihm diejenigen Mitgliedstaaten, bei denen Verstöße gegen diesen Grundsatz im laufenden Programmplanungszeitraum festgestellt werden, binnen drei Monaten nach der Feststellung eines solchen Verstoßes zu melden;
11. ermutigt die Kommission und die Mitgliedstaaten, wirksamere Partnerschaften zu schaffen und eine bessere interne Koordination zu entwickeln, um zu praktikablen Lösungen zu gelangen, die möglichst geringe Verwaltungslasten verursachen;
12. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung der Kommission, den Regierungen der Mitgliedstaaten und dem Ausschuß der Regionen zu übermitteln.

2. Agrarstatistiken für den Zeitraum 1999-2003 *II**

C5-0065/2000

Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß des Beschlusses des Europäischen Parlament und des Rates über den Einsatz von Flächenstichprobenerhebungen und Fernerkundung in den Agrarstatistik im Zeitraum 1999-2003 (13300/1/1999 – C5-0065/2000 – 1998/0296(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Der Gemeinsame Standpunkt wird gebilligt; damit gilt der Rechtsakt als entsprechend dem Gemeinsamen Standpunkt erlassen.
